

Satzung
Und der Fassung vom 1.12.1999

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferde und Esel in Not“ und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Pferde und Esel in Not e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangelnstedt OT Linnenkamp.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes speziell für die Tiergattungen Pferd und Esel.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vermittlung von Pferden oder pferdeähnlichen Tieren im Rahmen von sogenannten „Schutzverträgen“ sowie die damit im Zusammenhang bestehende Betreuung der Tiere verwirklicht.
- (3) Der VBerein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Gleiches gilt für unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen des Vereins an den Bund gegen Mißbrauch der Tiere e. V., Landesverband Niedersachsen, Guldnhagen 31, 37075 Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder ernennen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.
- (3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung muß dem Vorstand zugehen.
- (3) Ein Mitglied tritt außerdem mit Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein aus. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied sechs Monate mit der Zahlung des Beitrags des jeweiligen Geschäftsjahres im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach einer schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an, vollumfänglich entrichtet. In der Mahnung soll die Streichung von der Mitgliederliste angedroht werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorsitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung des Mitgliedes wird nach dessen fristgemäßer Einlegung in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend entschieden. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung, entweder durch diejenigen des Vorstands oder diejenigen der Mitgliederversammlung innerhalb des Berufungsverfahrens, wirksam. Der Beschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung während der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt gemacht werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die jährlich im Voraus bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten sind.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§6 Organe des Vereins

Pferde und Esel in Not e.V.
Interessengemeinschaft zur Rettung in Not geratener Pferde und Esel

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/-in und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei regelmäßig die/der Vorsitzende eines der Mitglieder ist. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - d. Durchführung der täglichen Geschäfte sowie Buch- und Kontenführung;
 - e. Vorbereitung und Erstellung des Jahresberichts;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Durchführung von Pferde- bzw. Eselhilfsaktionen.
- (2) Bei allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet dementsprechend die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied das jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (2) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein und sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sofern die Anträge noch nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung festgehalten wurden, werden diese bei Eintritt in die Tagesordnung von dem Vorstand verlesen und sind sodann Bestandteil der Tagesordnung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Pferde und Esel in Not e.V.
Interessengemeinschaft zur Rettung in Not geratener Pferde und Esel

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/-in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist damit derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, den der Vorstand bei der Eröffnung der Versammlung bestimmt, zu unterzeichnen ist.

§15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied sein. Sie werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt mit der Maßgabe, daß jährlich ein Rechnungsprüfer auszuwechseln ist. Bei erstmaliger Wahl scheidet der zweite Rechnungsprüfer bereits nach einem Jahr aus.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kassenprüfung vorzunehmen und den Vermögensstand zu prüfen, sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben ferner das Recht von dem/der Geschäftsführer/-in in Aufschluß über dessen/deren Amtsführung zu verlangen und müssen die etwa auftretenden Beanstandungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitteilen. Außerdem haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§14 (4)).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzenden und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bund gegen Mißbrauch der Tiere e. V., Landesverband Niedersachsen, Guldenhagen 31, 37075 Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.